



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft

VA 6100/3/92

Wien, am 17. September 1992
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

SETZENTWURF
77 -GE/19 P2
Datum: 18. SEP. 1992
erteilt 18. Sep. 1992 Nch

zu GZ. 671.800/20-V/8/92

S. Hönig
S. Artzwang

Betr.: Europäische Integration/EWR; Verfassungsfragen;
flankierende bundesverfassungsgesetzliche
Regelungen zum EWR-Abkommen;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungs-
gesetz; Begutachtung

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ho.
Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu über-
mitteln.

Für die Vorsitzende:

Beilagen

i.A. H A A S

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft

VA 6100/3/92

Wien, am 17. September 1992
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

zu GZ. 671.800/20-V/8/92

Betr.: Europäische Integration/EWR; Verfassungsfragen;
flankierende bundesverfassungsgesetzliche
Regelungen zum EWR-Abkommen;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungs-
gesetz; Begutachtung

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft gibt zum ausgesendeten Ent-
wurf folgende Stellungnahme ab:

Ziffer 5 des vorliegenden Entwurfes zu einer Ände-
rung des B-VG sieht die Neuschaffung eines Art. 89a vor.
Mit dieser neu zuschaffenden verfassungsrechtlichen Be-
stimmung werden der Verfassungsgerichtshof, der Verwal-
tungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof, die zur Ent-
scheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichte, die
unabhängigen Verwaltungssenate sowie die gemäß Art. 20
Abs. 2 eingerichteten Kollegialbehörden nach Maßgabe der
völkerrechtlichen Voraussetzungen ermächtigt, ein Gut-
achten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzu-
holen.

- 2 -

Den Erläuterungen dazu ist zu entnehmen, daß der EFTA-Gerichtshof Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens erstellen kann. Das Recht zur Einholung solcher Gutachten soll auf Gerichte beschränkt sein, deren Entscheidungen mit Mitteln des innerstaatlichen Rechts nicht mehr angefochten werden können. Der Entwurf geht aber davon aus, daß es sich bei den antragsberechtigten "Gerichten" im Sinne dieser Bestimmung nicht nur um Gerichte im formellen Sinn, sondern auch um Verwaltungsbehörden, die mit Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet sind, handelt.

Die Volksanwaltschaft hat sowohl die Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern gemäß Art. 129 B-VG (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg in Landessachen) als auch jene der anderen nach Art. 20 Abs. 2 B-VG eingerichteten Kollegialbehörden unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 148a B-VG (in Verbindung mit den entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen) zu prüfen. Dabei ist die Volksanwaltschaft ebensowenig "Gericht", wie jene unabhängige Verwaltungsbehörde, deren Tätigkeit sie zu prüfen hat. Die Volksanwaltschaft ist jedoch den obersten Organen und weiters jenen Kontroll- und Rechtsschutzeinrichtungen in Österreich zuzuordnen, die mit Unabhängigkeit ausgestattet sind und deren Feststellungen mit Mitteln des innerstaatlichen Rechts nicht mehr anfechtbar sind.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß es im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung gelegen ist, wenn bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten zwischen einem anderen obersten Organ und der Volksanwaltschaft über

die Anwendung des EWR-Abkommens auch der Volksanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens einzuholen. Wie im Entwurf ausgeführt, wird ein solches Gutachten nicht bindend sein, würde jedoch für die Frage, ob in einer bestimmten Vorgangsweise einer inländischen Verwaltungsbehörde, die das EWR-Abkommen anwendet, ein Mißstand gelegen ist, von besonderer Bedeutung sein. Die Volksanwaltschaft weist darauf hin, daß dem einzelnen Rechtsunterworfenen die Möglichkeit ein solches Gutachten in einem seine Rechtsangelegenheit betreffenden Verfahren zu erlangen, nicht offen steht und die Voraussetzungen zur Klärung einer Rechtsfrage im Zusammenhang mit der Anwendung des EWR-Abkommens durch die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes nicht zwingend den Verwaltungsvorschriften entnommen werden kann.

Bei der vorliegenden großzügigen Auslegung des Begriffes "Gericht" erscheint es daher durchaus berechtigt, auch die Volksanwaltschaft zur Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung der Bestimmungen des EWR zu ermächtigen.

Der vorstehende Änderungsvorschlag kann durch die Einfügung der Worte "....., die Volksanwaltschaft" nach den Worten "die unabhängigen Verwaltungssenate" realisiert werden.

Die Volksanwaltschaft weist abschließend auf folgende besondere verfassungsrechtliche Problematik hin:

- 4 -

Zufolge Anpassung der Bestimmungen des Art. 18 B-VG an Art. 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ergibt sich nach Ansicht der Volksanwaltschaft eine ganz wesentliche Änderung der österreichischen Bundesverfassung, die als Gesamtänderung der Verfassung angesehen werden könnte. Die Volksanwaltschaft weist darauf hin, daß durch die Änderungen gemäß Z. 1 bis 4 des ausgesendeten Entwurfes sowohl das demokratische als auch das rechtsstaatliche sowie das bundesstaatliche Prinzip der Bundesverfassung eine wesentliche Neugestaltung erfahren würden. Der Entwurf weist auch darauf hin, daß überdies eine "ausnahmsweise" dynamische Verweisung auf künftige Normsetzungsakte, einer anderen nach der österreichischen Rechtsordnung hiezu nicht ermächtigten Normsetzungsautorität vorgeesehen wird. Eine solche Verweisung würde nach Ansicht der Volksanwaltschaft bereits für sich allein, auch wenn diese nur ausnahmsweise erfolgen sollte, die Frage aufwerfen, ob nicht dadurch eine derart massive Änderung im österreichischen Verfassungsgefüge bewirkt wird, daß diese einer Volksabstimmung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG zu unterziehen wäre.

Die Vorsitzende:



Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner